

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt/medizin/2003/>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 18. Dezember 2003

10. Stück

65. Verlautbarung der Geschäftsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 22 Abs 6 UG 2002

66. Verlautbarung des provisorischen Organisationsplans der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 25 Abs Z 3 UG 2002

65. Verlautbarung der Geschäftsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 22 Abs 6 UG 2002

Rektor: O.Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke

Vizerektorin für Studienangelegenheiten: O.Univ.-Prof. Dr. Helga Fritsch

Vizerektor für Angelegenheiten der Universitätskliniken: O.Univ.-Prof. Dr. Georg Bartsch

I. Rektor (§ 23 UG)

Der Rektor hat folgende Aufgaben:

1. Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorates,
2. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren,
3. Leitung des Amtes der Universität,
4. Verhandlungen und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister,
5. Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals,
6. Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Vizerektorin und dem Vizerektor,
7. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
8. Führung von Berufungsverhandlungen,
9. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen,
10. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG,
11. Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten,
12. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Ziffer 2-6) zu den einzelnen Organisationseinheiten,
13. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe,
14. Erteilung der Lehrbefugnis (Venia docendi),
15. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtwesens,
16. Budgetzuteilung,
17. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1,
18. Erstellung eines Forschungsförderungsplanes,
19. Personalmanagement und Erstellung eines Personalentwicklungsplanes,
20. Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen/Leitern der Organisationseinheiten nichtklinischer Institute sowie der Verwaltung (§ 22 Abs. 1 Ziffer 6 UG)
21. Veranlassung der Evaluierung der Forschungsleistungen im nicht – klinischen Bereich.

II. Vizerektorin für Studienangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs (§ 19 Abs. 2 Ziffer 2 UG) nach Wahl durch den Senat
In dieser Funktion insbesondere
 - 1.1 Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs. 3 UG),
 - 1.2 Verleihung der Akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG),
 - 1.3 Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Ziffer 2 UG),
 - 1.4 Nichtigkeitserklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG),

- 1.5 Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG),
- 1.6 Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG), abzulegen ist.
- 1.7 Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer Berufsbildenden Höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehre- und Erzieherbildung, Institut in einer anerkannten inländischen Bildungseinrichtung, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG),
- 1.8 Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel an in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- 1.9 Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG),
- 1.10 Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten, sowie Dissertationen (§ 85 UG),
- 1.11 Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG),
- 1.12 Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG),
- 1.13 Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG),
- 1.14 Bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG),
- 1.15 Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 Abs. 3 UG),
2. Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Ziffer 8 UG),
3. Verantwortliche Organisation und Koordination der Implementierung der neuen Curricula für die Diplomstudien für Human- und Zahnmedizin und zukünftig geplanten Studiengänge und Studienpläne.
4. Verantwortliche für die Organisation und Koordination der Implementierung der Curricula für die Doktoratsstudien mit den Abschlüssen Dr. med. sci. sowie Ph.D. in Abstimmung mit dem vom Rektor zu erstellenden Forschungsentwicklungsplanes,
5. Wahrnehmung der Funktion der unmittelbaren Dienstvorgesetzten des mit der Administration des Lehr- und Studienbetriebes beauftragten Personals einschließlich des Personals der Curriculumleitstelle und des Lernzentrums
6. Erstellung des Entwurfes einer Leistungsvereinbarung mit den Leitern der Organisationseinheiten im Bereich der Lehre als Teil des vom Rektorat zu erstellenden Entwurfes der Leistungsvereinbarungen zur Vorlage an den Universitätsrat entsprechend § 22 Abs. 1 Ziffer 6 UG
7. Abschluss von Zielvereinbarungen in der Lehre mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten als Teil der generellen Zielvereinbarungen entsprechend § 22 Abs. 1 Ziffer 6 UG.
8. Veranlassung der Evaluation der Lehre

III. Vizerektor für Angelegenheiten der Universitätskliniken hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Medizinischen Universität Innsbruck gegenüber dem Träger der Universitätskliniken/des Landeskrankenhauses Innsbruck,
2. Erstellung von Vorschlägen für den Organisationsplan „Klinischer Bereich“ im Einvernehmen mit dem Anstaltenträger als Teil des vom Rektorat zu erstellenden Organisationsplanes entsprechend § 22 Abs. 1 Ziffer 3 UG, sowie § 29 Abs. 2 UG,
3. Erstellung eines Entwurfes für die Neuregelung der Einbindung der Medizinischen Universität Innsbruck in die Betriebsführung der Universitätskliniken (Landeskrankenhauses Innsbruck) mit dem Ziel der Beteiligung der Medizinischen Universität Innsbruck an einer Gesellschaft zur Führung des Betriebes der Universitätskliniken / des Landeskrankenhauses Innsbruck entsprechend § 29 Abs. 3 UG) im Einvernehmen mit dem Anstaltenträger und gemeinsam mit dem Rektor,
4. Beauftragung der in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Medizinischen Universität Innsbruck zur Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereiches als Einrichtungen der Krankenanstalt. (§ 29 Abs. 4 Ziffer 1 UG),
5. Erhebung, Dokumentation und Bewertung der notwendigen Daten und Informationen aller Organisationseinheiten des Klinischen Bereiches über die Erfordernisse von Forschung und Lehre zur Ermittlung und Abwicklung des Klinischen Mehraufwandes nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. (§ 29 Abs. 4 Ziffer 2 UG),
6. Erstellung einer mittelfristigen Planung für sämtliche Anlagen im Bereich der Universitätskliniken die ganz oder teilweise dem Bedarf von Forschung und Lehre dienen und zu Mehrkosten im Sinne des § 55 Krankenanstaltengesetzes führen. (§ 29 Abs. 4 Ziffer 3 UG),
7. Vertretung der Medizinischen Universität Innsbruck bei Investitions- und Bauvorhaben im Bereich der Universitätsklinik/ des Landeskrankenhauses Innsbruck unter Beachtung der unter den Punkt V definierten Regelungen,
8. Erstellung des Entwurfes der Leistungsvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Klinischen Organisationseinheiten als Teil der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (entsprechend § 22 Abs. 1 Ziffer 4 UG),
9. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Klinischen Organisationseinheiten entsprechend § 22 Abs. 1 Ziffer 6 UG gemeinsam mit dem Rektor und mit Ausnahme der Zielvereinbarungen im Lehrbetrieb
10. Veranlassung von Evaluationen im klinischen Bereich soweit universitäre Leistungen betroffen sind (mit Ausnahme des Lehrbetriebes)

IV. Von den Mitgliedern des Rektorates gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben:

1. Erstellung eines Entwurfes der Satzung zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Ziffer 1 UG),
2. Erstellung eines Entwicklungsplanes der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Ziffer 2 UG),
3. Erstellung eines Organisationsplanes der Universität zur Vorlage an den Senat und dem Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Ziffer 3 UG),
4. Erstellung eines Entwurfes der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Ziffer 4 UG),
5. Bewertung und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Ziffer 10 UG),
6. Stellungnahme zu den Curricula (§ 22 Abs. 1 Ziffer 12 UG)
7. Ausbau internationaler Beziehungen
8. Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz

V. Allgemeine Verfahrensgrundsätze:

1. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind zumindest von zwei Mitgliedern des Rektorates zu treffen.
2. Weitreichende Entscheidungen, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, aber mögliche langfristige Konsequenzen für Forschung, Lehre und Krankenversorgung haben können, sollten zumindest von zwei Mitgliedern des Rektorates getroffen werden („vier-Augen-Prinzip“) dies gilt auch dann, wenn diese Entscheidungen zunächst scheinbar keine wirtschaftlichen Auswirkungen mit sich bringen.
3. Vertretungsregelung
Im Falle der Verhinderung wird der Rektor durch die Vizerektorin für Studienangelegenheiten und sofern diese verhindert ist durch den Vizerektor für Angelegenheiten der Universitätskliniken vertreten.
Die Vizerektoren werden im Falle ihrer Verhinderung an der Wahrnehmung ihres Geschäftsbereiches vom Rektor vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, ist der jeweils andere Vizerektor vertretungsberechtigt.

Beschluss des Rektorates vom 01.12.2003

Dem Universitätsrat übermittelt am 02.12.2003

Die Geschäftsordnung tritt mit Datum der Verlautbarung in Kraft und ist bis zu der noch ausstehenden Zustimmung des Universitätsrates als vorläufige Geschäftsordnung zu betrachten

O. Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke
R e k t o r

66. Verlautbarung des provisorischen Organisationsplans der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 25 Abs Z 3 UG 2002

I. Leitung:

Rektorat

Bestehend aus

- Rektor,
- Vizerektorat für Studienangelegenheiten,
- Vizerektorat für Angelegenheiten der Universitätskliniken.

Dem Rektorat unterstellt sind Hauptabteilungen für

- Finanz- und Budgetplanung,
- Recht und Organisation,
- Personalmanagement,
- Qualitätsmanagement.

Die Hauptabteilungen dienen als Schnittstellen zwischen dem Rektorat und der gemeinsam mit der Leopold-Franzens-Universität benutzten Zentralen Verwaltung.

Die Zusammenarbeit dieser Hauptabteilung, bzw. der Stabsstelle(n) mit dem Rektorat regelt die Geschäftsordnung des Rektorates.

Für die Zusammenarbeit zwischen Hauptabteilungen und Zentraler Verwaltung werden gemeinsam mit der Leopold-Franzens-Universität detaillierte Verträge abgeschlossen, welche sowohl die Form als auch den Umfang der Leistungen definieren.

Dem Rektorat direkt unterstellt sind des Weiteren zunächst die Organisationseinheiten

- Wissenschaftsmanagement und internationale Beziehungen,
- Controlling,
- sowie eine Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und der Frauenförderung entsprechend § 19 Abs. 2 / 7.

II. Organisationseinheiten des Theoretischen Medizinischen Bereiches:

- 1) Institut für Anatomie, Histologie und Embryologie
- 2) Institut für Biochemische Pharmakologie
- 3) Institut für Biostatistik und Dokumentation
- 4) Institut für Gerichtliche Medizin
- 5) Institut für Hygiene und Sozialmedizin
- 6) Institut für Medizinische Biologie und Humangenetik
- 7) Institut für Medizinische Chemie und Biochemie
- 8) Institut für Medizinische Physik
- 9) Institut für Molekularbiologie
- 10) Institut für Pathologische Anatomie
- 11) Institut für Pharmakologie
- 12) Institut für Pathophysiologie
- 13) Institut für Physiologie und Balneologie

III. Organisationseinheiten Klinischer Bereich:

- 1) Univ.-Klinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin
 - a) Klin. Abt. für Anästhesie
 - b) Klin. Abt. für Allgemeine und Chirurgische Intensivmedizin
- 2) Univ.-Klinik für Augenheilkunde und Optometrie
- 3) Univ.-Klinik für Chirurgie
 - a) Klin. Abt. für Allgemeine und Transplantationschirurgie
 - b) Klin. Abt. für Gefäßchirurgie
 - c) Klin. Abt. für Herzchirurgie
- 4) Univ.-Klinik für Dermatologie und Venerologie
- 5) Univ.-Klinik für Frauenheilkunde
 - a) Klin. Abt. für Gynäkologie und Geburtshilfe
 - b) Klin. Abt. für Gynäkologische Endokrinologie und Sterilität
- 6) Univ.-Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 - a) Klin. Abt. für Allgemeine Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 - b) Klin. Abt. für Phoniatrie
- 7) Univ.-Klinik für Innere Medizin
 - a) Klin. Abt. für Allgemeine Innere Medizin
 - b) Klin. Abt. für Kardiologie
 - c) Klin. Abt. für Hämatologie und Onkologie
 - d) Klin. Abt. für Nephrologie
 - e) Klin. Abt. für Gastroenterologie und Hepatologie
- 8) Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendheilkunde
 - a) Klin. Abt. für Allgemeine Pädiatrie
 - b) Klin. Abt. für Neonatologie
 - c) *Pädiatrische Kardiologie*
 - d) *Kinderneuropsychiatrie und Pädiatrische Psychosomatik*
- 9) Univ.-Klinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie
- 10) Univ.-Klinik für Neurochirurgie
- 11) Univ.-Klinik für Neurologie
- 12) Univ.-Klinik für Nuklearmedizin
- 13) Univ.-Klinik für Orthopädie
- 14) Univ.-Klinik für Plastische und Wiederherstellungschirurgie

- 15) Univ.-Klinik für Psychiatrie
 - a) Klin. Abt. für Allgemeine Psychiatrie
 - b) Klin. Abt. für Psychosomatische Medizin und Psychosoziale Psychiatrie
 - c) Klin. Abt. für Biologische Psychiatrie
- 16) Univ.-Klinik für Radiodiagnostik
 - a) Klin. Abt. für Radiodiagnostik I
 - b) Klin. Abt. für Radiodiagnostik II
- 17) Univ.-Klinik für Strahlentherapie-Radioonkologie
- 18) Univ.-Klinik für Unfallchirurgie und Sporttraumatologie
- 19) Univ.-Klinik für Urologie
- 20) Univ.-Klinik für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde
 - a) Klin. Abt. für Zahnersatz
 - b) Klin. Abt. für Zahnerhaltung
 - c) Klin. Abt. für Kieferorthopädie
 - d) Klin. Abt. für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- 21) Univ.-Institut für Suchtforschung

IV. Gemeinsame Einrichtungen:

- 1) Gemeinsame Einrichtung für Neurowissenschaften
- 2) Zentrale Versuchstieranlage der Medizinischen Universität
- 3) Lernzentrum

Beschluss des Rektorates vom 01.12.2003

Beschluss des Senats vom 03.12.2003

Dem Universitätsrat übermittelt am 03. 12.2003

Dieser Organisationsplan tritt mit Datum der Verlautbarung in Kraft und ist bis zu der noch ausstehenden Zustimmung des Universitätsrates als vorläufiger Organisationsplan zu betrachten.

O. Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke
R e k t o r
